

PPWR - Informationen für unsere Kunden

Unsere Rolle: Lieferant kundenspezifischer Verpackungslösungen

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation - PPWR) schafft einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für Verpackungen. Sie ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab dem 12. August 2026. Erfasst werden auch industrielle Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Ladungsträger, Behältereinlagen und Gefache.

Unsere klare Position

PE-PACKAGING sieht seine Rolle bei kundenspezifischen Verpackungslösungen, die nach Vorgaben des Kunden entwickelt oder hergestellt werden, grundsätzlich als Lieferant im Sinne der PPWR. Die Übernahme einer Herstellerrolle oder einer EPR-Erzeugerrolle ist nicht Bestandteil unseres üblichen Liefermodells.

PE-PACKAGING als Lieferant

PE-PACKAGING entwickelt und fertigt kundenspezifische Industrieverpackungen, Mehrweg-Ladungsträger, Behältereinlagen, Gefache und Schutzverpackungen. Grundlage sind regelmäßig die Anforderungen des Kunden, beispielsweise Lastenhefte, Zeichnungen, Bauteildaten, Funktionsvorgaben, Freigaben, Behälternummern, Projektkennzeichnungen oder das Branding des Kunden.

In diesen Fällen bestimmt der Kunde den vorgesehenen Einsatzzweck und die wesentlichen Anforderungen an die Verpackung und stellt sie unter seinem Namen, seiner Marke oder seiner eindeutigen Projektkennzeichnung bereit. PE-PACKAGING liefert die Verpackung beziehungsweise deren Komponenten und unterstützt den verantwortlichen Kunden mit den verfügbaren Produkt-, Material- und Lieferanteninformationen.

Die rein physische Herstellung einer Verpackung führt nach unserem Verständnis nicht automatisch dazu, dass PE-PACKAGING die Herstellerpflichten oder die Pflichten eines EPR-Erzeugers übernimmt.

Verantwortung des Kunden als Hersteller

Wird eine kundenspezifische Verpackung nach den Vorgaben des Kunden entwickelt oder hergestellt und unter dessen Namen, Marke oder eindeutiger Kennzeichnung bereitgestellt, sehen wir den Kunden grundsätzlich als den verantwortlichen Hersteller der Verpackung an.

Der verantwortliche Hersteller muss insbesondere prüfen und sicherstellen, dass die Verpackung die jeweils anwendbaren Anforderungen der PPWR erfüllt. Dazu können - abhängig von Verpackungsart und Anwendungszeitpunkt - insbesondere gehören:

- Durchführung der Konformitätsbewertung,
- Erstellung und Aufbewahrung der technischen Dokumentation,
- Ausstellung der EU-Konformitätserklärung,
- Anbringung der erforderlichen Hersteller-, Identifikations- und Kontaktangaben,
- Erfüllung der anwendbaren Anforderungen an Stoffe, Minimierung, Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit und Kennzeichnung.

PE-PACKAGING unterstützt den verantwortlichen Hersteller mit den bei uns verfügbaren Unterlagen, ersetzt jedoch nicht dessen eigene Konformitätsbewertung und übernimmt diese Verantwortung nicht allein durch die Lieferung der Verpackung.

Welche Informationen PE-PACKAGING bereitstellt

Auf konkrete, produktbezogene Anfrage können wir - soweit verfügbar und für das jeweilige Projekt anwendbar - insbesondere folgende Informationen bereitstellen:

- Produkt- und Materialbeschreibungen, Zeichnungen und Spezifikationen,
- Angaben zur Materialzusammensetzung und verfügbare Lieferantenerklärungen,
- Informationen zur Verpackungsminimierung, Wiederverwendbarkeit und Reparaturfähigkeit,
- Informationen zur Recyclingfähigkeit und Trennbarkeit der eingesetzten Materialien, soweit entsprechende Kriterien und Nachweise verfügbar sind,
- projekt- und artikelbezogene Angaben zur Identifikation und Rückverfolgbarkeit.

Keine Übernahme der EPR-Erzeugerrolle im üblichen Liefermodell

Die Rolle des EPR-Erzeugers ist von der Rolle des Herstellers der Verpackung zu unterscheiden. Sie richtet sich insbesondere danach, wer Verpackungen oder verpackte Produkte in einem Mitgliedstaat erstmals bereitstellt und in welchem Mitgliedstaat die Verpackung voraussichtlich zu Abfall wird.

PE-PACKAGING sieht sich in seiner üblichen Lieferkonstellation nicht als EPR-Erzeuger. Allein die Entwicklung, Fertigung oder Lieferung einer kundenspezifischen Verpackung begründet nach unserer Position keine Übernahme nationaler Registrierungs-, Melde-, Finanzierungs-, Rücknahme- oder Systembeteiligungspflichten durch PE-PACKAGING.

Eine abweichende Zuordnung oder die Übernahme zusätzlicher Pflichten bedarf vor Projektbeginn einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten rechtlichen sowie wirtschaftlichen Prüfung. Zwingende gesetzliche Einordnungen bleiben unberührt.

Produkt- und projektbezogene Prüfung

PPWR-Unterlagen können nur produkt-, projekt- und rollenspezifisch erstellt werden. Eine pauschale Konformitätsaussage für das gesamte Lieferprogramm ist daher nicht sachgerecht. Für die Prüfung benötigen wir mindestens:

- Artikel- oder Projektnummer und den maßgeblichen Zeichnungsstand,
- Verpackungsart und vorgesehenen Einsatzzweck,
- Liefer- beziehungsweise Zielland,
- Angaben dazu, unter wessen Namen, Marke oder Kennzeichnung die Verpackung bereitgestellt wird,
- Bestätigung, wer die wesentlichen Gestaltungsspezifikationen festlegt und die Verpackung freigibt.

Bei bereits früher gelieferten Verpackungen sind zusätzlich der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens, der damalige Dokumentationsstand und mögliche Übergangsregelungen zu berücksichtigen. Eine rückwirkende oder pauschale EU-Konformitätserklärung kann deshalb nicht ohne Prüfung des konkreten Produkts ausgestellt werden.

Ihre PPWR-Anfrage

Bitte richten Sie produktbezogene PPWR-Anfragen an Ihren Ansprechpartner bei PE-PACKAGING. Geben Sie dabei die Artikel- oder Projektnummer, den Zeichnungsstand, das Liefer- beziehungsweise Zielland und die vorgesehene Rollenverteilung an. Wir prüfen anschließend, welche Unterlagen als Lieferant bereitgestellt werden können und ob weitere Angaben erforderlich sind.

Wichtiger Hinweis

Diese Informationen beschreiben die grundsätzliche Position und den aktuellen Umsetzungsstand von PE-PACKAGING. Sie stellen keine Rechtsberatung dar. Maßgeblich bleiben die geltenden Rechtsvorschriften, die tatsächlichen Liefer- und Vertriebswege sowie die konkreten projektbezogenen Vereinbarungen. Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2025/40 und Bekanntmachung der Kommission C/2026/3084 vom 10. Juni 2026.